

**Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheinggesetz geändert  
wird (20. FSG-Novelle)  
(86/ME XXVII. GP)**

Der Gesetzesvorschlag zielt darauf ab, die in § 7 Abs. 3 FSG beispielhaft angeführten strafbaren Handlungen, die eine Vermutung der Verkehrsunsicherheit begründen, um die §§ 278b bis 278g StGB zu ergänzen.

Im Verhältnis zu den bereits in § 7 Abs. 3 FSG aufgelisteten strafbaren Handlungen wäre diese Ergänzung nicht zu kritisieren. Zu kritisieren ist jedoch der seit Jahrzehnten bestehende (aus dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 in das Führerscheinggesetz übernommene) Ansatz, wonach die Führerscheinbehörde auch dann Lenkberechtigungen zu entziehen hat, oder deren Erteilung zu verweigern hat, wenn dies aus strafrechtlich relevanten spezialpräventiven Gründen erforderlich erscheint.

Diesbezüglich enthält § 7 Abs. 1 FSG den folgenden Wortlaut:

*„Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen*

- 1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder*
- 2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.“*

In der Ziffer 1 dieser Bestimmung wird eine Kernaufgabe der Führerscheinbehörden beschrieben, nämlich die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit in Bezug auf zu befürchtende Gefährdungen der Verkehrssicherheit. In Ziffer 2 wird den Führerscheinbehörden jedoch eine Aufgabe aus dem Bereich der Strafjustiz zugeteilt, die in keinem Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit steht. Zuerst entscheidet die Strafjustiz über eine Bestrafung und begleitende Maßnahmen mit der Zielrichtung einer möglichst weitgehenden Vermeidung künftiger Straftaten. Unabhängig davon entscheidet dann bei bestimmten strafbaren Handlungen (insbesondere bei jenen, die in § 7 Abs. 3 FSG aufgelistet sind) die Führerscheinbehörde über einen Führerscheinentzug wegen gesetzlich vermuteter Verkehrsunsicherheit.

In der Praxis führt das nicht selten zu Ergebnissen, die eine künftige Straffreiheit eher erschweren, als befördern. Für viele Berufe und in vielen Regionen ist ein Führerschein Voraussetzung für eine Berufstätigkeit. Eine adäquate Arbeit erlangen zu können ist ein allgemein anerkannter kriminalitätshemmender Faktor. Genau in diesem Bereich entfaltet ein Führerscheinentzug wegen Straffälligkeit kontraproduktive Wirkungen.

**NEUSTART** fordert daher eine Streichung von § 7 Abs. 1 Z 2 FSG und damit zusammenhängend auch von § 7 Abs. 3 Z 7 bis 11 FSG. Falls die mit einem Führerscheinenzug verbundene Mobilitätseinschränkung aus strafrechtlich präventiven Gründen erforderlich sein sollte, dann sollten darüber Strafgerichte, nicht aber Führerscheinbehörden entscheiden.

19. Jänner 2021

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss  
Geschäftsführer

**NEUSTART** – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit

<http://www.neustart.at>

ZVR-Zahl: 203142216